

1. FC Godesberg 1919/22 e.V.

Satzung vom 19.02.2021

Präambel

Der 1. FC Godesberg 1919/22 e.V. ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet; die Angaben beziehen sich auf Angehörige aller Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen „**1. FC Godesberg 1919/22 e.V.**“. Er führt die Tradition seiner Vorgänger, des SV Ringsdorff-Mehlem 1919 e.V., des SV Lannesdorf 1922 e.V. und des 1. FC Ringsdorff Godesberg 1919/22 e.V. fort.
2. Er ist beim Amtsgericht Bonn unter der Nummer 3174 in das Vereinsregister eingetragen.
3. Sein Sitz ist Bonn - Bad Godesberg.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landesverbände und der Fachverbände bezüglich seiner einzelnen Abteilungen.
6. Die Vereinsfarben sind Rot-Weiß.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat den Zweck, Breiten- und Leistungssport in unserem Stadtteil zu fördern, die Jugend für den Sport zu begeistern und den Umgang unter den Mitgliedern zu pflegen. Besonderes Augenmerk liegt auf der sozialen Integration aller gesellschaftlicher Gruppen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Fußball verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - Aktive Mitglieder: Sport ausübende Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben;
 - Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren: Sport ausübende Mitglieder, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben;
 - Inaktive Mitglieder: den Verein unterstützende Mitglieder, die selbst keinen Sport ausüben;
 - Ehrenmitglieder: Die durch den Vorstand ernannt werden.
2. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vereinsvorstand zu richten ist. Die Aufnahme in den Verein ist

davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich zur Zahlung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen und Geschäftsunfähigen.

4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

5. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und sonstige Regelungen des Vereins an.

§ 4 Dauer der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand per Postkarte mit Einschreiben an die Geschäftsadresse des Vereins. Bei beschränkt Geschäftsfähigen und Geschäftsunfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

3. Ein Mitglied wird nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde.

4. Ein Ausschluss des Mitgliedes kann erfolgen:

a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins;

b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens;

c) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens;

d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand muss dem Mitglied Gelegenheit geben, sich hierzu zu äußern. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung muss spätestens innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand mit eingeschriebenem Brief eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zugeben. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht seine Mitgliedschaft in jeder Form. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Beschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen zu.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven und inaktiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten gegen den Verein. Jugendlichen Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, steht das Stimmrecht nicht zu.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen, Sport zu treiben, sowie an den Veranstaltungen, Leistungen und Vorteilen des Vereins

teilzunehmen. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen Fragen, die in den Tätigkeitsbereich des Vereins fallen.

3. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Sport-, Spiel- und Hausordnungen sowie andere Weisungen zu beachten.

4. Die Mitglieder sind an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Vereins gebunden. Sie sind ferner verpflichtet, dem Vorstand die zur Durchführung seiner Aufgaben sachdienlichen Auskünfte zu erteilen. Schriftlichen Vorladungen des Vorstandes haben sie Folge zu leisten.

5. Fügt ein Mitglied dem Verein durch schuldhaftes Verhalten einen Schaden zu, so ist das Mitglied zum Schadenersatz verpflichtet. Der Verein haftet nicht für Schäden, die einem Mitglied bei bzw. durch den Sportbetrieb des Vereins entstehen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.

2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Ferner sind sie verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.

4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

5. Näheres regelt die Beitragsordnung.

6. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung regelt in ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen durch Beschlussfassungen die Angelegenheiten des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung kann real oder virtuell (Onlineverfahren) durchgeführt werden. Online erfolgt sie in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Die erforderlichen Zugangsdaten werden dem Mitglied spätestens 3 Stunden vor Beginn der Versammlung mitgeteilt.

3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins.

4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Entgegennahme und Genehmigung der Abschlussberichte der Geschäftsjahre
- d) Entlastung des Vorstandes

- e) Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über anstehende Anträge
 - g) Weitere Aufgaben, soweit sie sich aus dieser Satzung ergeben.
- 5.** Alle 2 Jahre, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand wenigstens zwei Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche, elektronische Einladung oder Aushang im Schaukasten am Sportplatz einberufen.
- 6.** Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von zwei Monaten vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Einberufung vgl. Abs.4.
- 7.** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn die Satzung nichts anders bestimmt.
- 8.** Satzungsänderungen und der Beschluss über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 9.** Anträge können von allen erwachsenen Mitgliedern gestellt werden. Bei geschäftsunfähigen und beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern sind die Anträge vom gesetzlichen Vertreter für diese zu stellen. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich oder in elektronischer Form bei dem Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies geschieht, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
- 10.** Die Beschlüsse und Wahlergebnisse werden von einem Protokollführer schriftlich niedergelegt.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 1. Stellvertretenden Vorsitzenden (soweit er/sie gewählt ist)
- c) dem/der 2. Vorsitzenden
- d) dem/der 2. Stellvertretenden Vorsitzenden (soweit er/sie gewählt ist)
- e) dem/der Geschäftsführer/in der Fußball-Seniorenabteilung
- f) dem Stellvertretenden Geschäftsführer/in der Fußball Seniorenabteilung (soweit er/sie gewählt ist)
- g) dem/der Jugendleiter/in
- h) dem/der Stellvertretenden Jugendleiter/in (soweit er/sie gewählt ist)
- e) dem/der Kassierer/in der Fußball-Seniorenabteilung
- f) dem/der Kassierer/in der Fußball-Jugendabteilung
- g) Bei Bedarf kann der Vorstand Beisitzer mit beratender Funktion für spezifische Aufgaben berufen.

2. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Sein Vorsitz setzt sich paritätisch aus Vertretern der Fußballseniorenabteilung und der Fußballjugendabteilung zusammen (§13.1). Wenn die Stellvertreterpositionen in den Abteilungen nicht gleichermaßen besetzt sind, gilt als Grundsatz, dass jede Funktion nur eine Stimme hat.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und damit berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte ab einem Betrag von 1.500,- € benötigen einen Beschluss des Vorstandes. Diese Regelung soll auch im Außenverhältnis gelten.

4. Satzungsänderungen, die auf Verlangen des Registergerichts oder des Finanzamtes erfolgen müssen, kann der Vorstand selbständig beschließen. Diese Änderungen sind dann auf der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntzumachen.
5. Zur Erledigung von Sonderaufgaben kann der Vorstand für eine von ihm zu bestimmende Zeit Ausschüsse oder Vertreter bestellen. Diese werden durch die Bestellung nicht zu Vorstandsmitgliedern.
6. Der Vorstand führt den Verein. Er hat über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Er arbeitet nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind und die paritätische Stimmenverteilung zwischen den beiden Abteilungen gewahrt ist. Über Anträge beschließt der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Vorstandssitzungen können real oder virtuell (Onlineverfahren) durchgeführt werden. Online erfolgt sie in einem nur für Vorstandsmitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Die erforderlichen Zugangsdaten werden den Vorstandsmitgliedern spätestens 3 Stunden vor Beginn der Versammlung mitgeteilt.
7. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Vorbereitung des Haushaltsplans
 - c) Erstellung der Jahresberichte zur Abgabe in der Mitgliederversammlung
 - d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - e) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge von Mitgliedern
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
8. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt mit dem Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes aus dem Verein oder durch Rücktritt. Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
9. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis sie wiedergewählt oder ein Nachfolger gewählt wurde. Wiederwahl ist möglich.
10. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr.26a EStG gewähren.

§ 10 Förderkreis

Für die Beratung und Förderung in sportlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten kann beim Verein ein Förderkreis eingerichtet werden. Näheres bestimmt die „Ordnung des Förderkreises“. Ein vom Vorstand Beauftragter leitet den Beirat des Förderkreises.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

1. Sofern in der Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt ist, entscheidet bei Anträgen die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt.
3. Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten

statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl auf sich haben vereinigen können. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches vom Versammlungsleiter gezogen wird.

4. Bei Wahlen und Abstimmungen wird offen abgestimmt. Sollte ein Stimmberechtigter eine geheime Wahl verlangen, muss diesem Wunsch entsprochen werden.

5. Wahlen leitet der in der Versammlung gewählte Versammlungsleiter (vgl. § 8 Abs. 8).

§ 12 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung bestellt für jedes Geschäftsjahr zwei sachkundige Vereinsmitglieder als Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe,

- a) die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung, Mittelverwendung und der Beitragszahlung,
- b) die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben,
- c) die buchungstechnische Belegung der Kassenführung

zu prüfen.

2. Den Kassenprüfern sind die dafür erforderlichen Belege, Aufzeichnungen, Journale und Bücher aller Geschäftsbereiche vollständig zur Verfügung zu stellen.

3. Die Kassenprüfer prüfen nach pflichtgemäßem Ermessen; sie können lückenlos oder stichprobenweise prüfen. Sie haben ihre Erkenntnisse dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen und mit diesem zu besprechen.

4. Die Kassenprüfer sind ausschließlich der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Vorstand hat somit keine Weisungsbefugnis.

5. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung und haben ihre Prüfungen mit folgendem Testat zu versehen: „Unsere Prüfung hat im Sinne der Satzung - insbesondere des § 15 - keine/folgende Beanstandungen ergeben“. Beide Kassierer haben den Bericht zu unterzeichnen.

§ 13 Abteilungen

1. Der Verein unterhält:

- eine Fußballseniorenabteilung, diese wird von einem/ einer Vorsitzenden im Vorstand vertreten.
- eine Fußballjugendabteilung, diese wird von einem/ einer Vorsitzenden im Vorstand vertreten.

Andere Abteilungen können durch Beschluss des Vorstandes gegründet oder aufgegeben werden.

2. Die Fußballseniorenabteilung und die Fußballjugendabteilung erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, sowie der Beschlüsse der Organe des Vereins.

3. Die Abteilungen führen und verwalten sich selbständig. Sie entscheiden selbständig über die ihnen zufließenden Mittel und unterhalten eigene Konten. Die Abteilungen müssen bestrebt sein, die erforderlichen Geldmittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben in erster Linie durch Mitgliedsbeiträge aufzubringen (vgl. § 6).

§ 14 Ehrungen

Der Verein kann Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind oder die sich zum Wohle des Vereins verdient gemacht haben, ehren.

§ 15 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger des Vereins, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig

verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Jedes Vereinsmitglied hat

- a) das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO
- b) das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO
- c) das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO
- d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO
- e) das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO
- f) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Näheres regelt die Datenschutzordnung des Vereins.

§ 17 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt, durch Vorstandsbeschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Geschäftsordnung
- b) Beitragsordnung
- c) Datenschutzordnung
- d) Ordnung des Förderkreises

§ 18 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage des **1. FC Godesberg 1919/22 e.V.** ist die Satzung.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit all seiner Mitglieder beschlossen hat oder von 45% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich mit einem eingeschriebenen Brief an den Vorstand gefordert wurde. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen. Die Auflösung kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Für den Fall der Auflösung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Bonn, die es für die Förderung der Jugendarbeit im Sport im Ortsteil Mehlem zu verwenden hat. Beschlüsse des Vereins dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 20 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.02.2021 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt gemäß §71BGB mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.